



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 8. August 2002	Nummer 19
---------------------	------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26. 6. 2002	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV).....	414
9. 7. 2002	Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife im Telekolleg (Telekolleg-Verordnung - TKV).....	423
15. 7. 2002	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKstV).....	429
24. 7. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung	430

**Verordnung über die Aufstellung und Ausführung
des Haushaltsplans der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV)**

Vom 26. Juni 2002

Auf Grund des § 133 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

**Abschnitt 1
Haushaltsplan**

§ 1

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst

1. auf der Einnahmeseite
 - a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
 - b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
 - c) Entnahmen aus Rücklagen,
 - d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
 - e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

2. auf der Ausgabeseite

- a) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
- b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
- c) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts aus den Vorjahren,
- d) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt,
- e) die Deckungsreserve im Vermögenshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
3. den Sammelnachweisen,

4. dem Haushaltssicherungskonzept im Falle eines ausgewiesenen Fehlbedarfs.

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder eines Nachtragshaushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, insbesondere die der Eigenbetriebe der Gemeinde,
6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten,
7. der Stellenplan,
8. eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Haushaltsstellen.

§ 3

Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere soll dargestellt werden,

1. wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Verbindlichkeiten in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln sollen,
2. wie sich der freie Finanzspielraum und die Rücklagen in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum entwickeln werden,
3. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus für die folgenden Jahre ergeben,
4. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan des Vorjahres abweicht,
5. wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,
6. wie hoch die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte ist.

§ 4 Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht),
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu den Nummern 2 und 4 dürfen auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden. Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern können auch die Angaben zu Nummer 3 auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränken.

§ 5 Einzelpläne

(1) Die Einzelpläne, ihre Abschnitte und Unterabschnitte sind nach Aufgabenbereichen zu gliedern. Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluss zu bilden.

(2) Innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach dem vom Minister des Innern erlassenen Gliederungs- und Gruppierungsplan.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahmen- und Ausgabenansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorausgegangenen Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte voraussichtliche Ausgabenbedarf (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Mittel.

Abschnitt 2 Grundsätze für die Veranschlagung

§ 6 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund,

die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen; geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen zusammengefasst werden. Die Geringfügigkeit richtet sich nach der gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung festgesetzten Größenordnung. Im Verwaltungshaushalt dürfen geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst werden. Verfügungsmittel und Deckungsreserven dürfen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 7 Sammelnachweise

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die jeweils zu derselben Gruppe gehören oder die sachlich zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. Die Aufteilung auf Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilt werden.

§ 9 Investitionen

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die voraussichtlichen Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von für die Gemeinde erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und des Folgeaufwands die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maß-

nahme, des Grunderwerbs (soweit erforderlich) und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung des nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgeaufwands und der Einnahmen beizufügen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei Eintritt unabwendbarer Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 10

Verfügun gsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt sollen in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden. Die Mittel sind nicht übertragbar.

(2) Im Vermögenshaushalt kann in angemessener Höhe eine Deckungsreserve veranschlagt werden. Der Ansatz darf nicht überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar, soweit sie zur Finanzierung von Ausgaben in Anspruch genommen worden sind, die im folgenden Jahr fällig werden.

§ 11

Kalkulatorische Kosten

(1) Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals,
3. sonstige gesetzlich zulässige kalkulatorische Kosten

zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich als Einnahmen zu veranschlagen. Für Einrichtungen, die in der Regel nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, kann abweichend von Satz 1 auf die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten verzichtet werden.

(2) Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht.

(3) Für andere Aufgabenbereiche können die Absätze 1 und 2 entsprechend angewendet werden.

§ 12

Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse verzeichnet oder ausgibt.

§ 13

Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Dies gilt auch bei der Rückzahlung geleisteter Ausgaben der vorgenannten Art.

(3) Die Erstattung der Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten soll veranschlagt werden, soweit es für eine Kostenrechnung erforderlich ist („Innere Verrechnungen“). Das Gleiche gilt für Leistungen des Verwaltungshaushalts, die einzelnen Maßnahmen des Vermögenshaushalts zuzurechnen sind.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand ist auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.

(5) Über die Verwendung von Zuwendungen, die den Fraktionen durch Beschluss der Gemeindevertretung zur Wahrnehmung von Aufgaben gewährt werden, ist dem hauptamtlichen Bürgermeister ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten.

§ 14

Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Einnahme- und Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,

5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Sperrvermerke, Zweckbindung von Einnahmen.

(2) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

Abschnitt 3 Deckungsgrundsätze

§ 15

Grundsätze der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Fall des Satzes 3 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. Werden alle Einnahmen und Ausgaben Budgets zugeordnet, kann die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden.

§ 16

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen und bestimmte Mindereinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts vermindern. Ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen

gebundenen Betrags sowie Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Das Gleiche gilt für Einnahmen des Vermögenshaushalts.

§ 17

Deckungsfähigkeit

(1) Soweit in dieser Verordnung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die in einem Budget veranschlagten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Andere Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn es sich um Personalkosten oder um in Sammelnachweisen veranschlagte Ausgaben handelt.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen und nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind.

(3) Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden. Bei Veranschlagung in Budgets sind sie insoweit von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Dies gilt nicht für die Deckungsfähigkeit von Ausgaben innerhalb eines Zweckbindungsrings.

(4) Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Bei Veranschlagung in Budgets sind sie von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

(5) Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.

(6) Bei materiell ausgeglichenem Verwaltungshaushalt können Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit muss die nach § 21 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuführung gewährleistet sein.

(7) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 18

Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Bei materiell ausgeglichenem Verwaltungshaushalt können Ausgabeermächtigungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden. Wird der materielle Haushaltsausgleich nicht erreicht, kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ausgabeermächtigungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden. Darüber hinaus können im Verwaltungshaushalt Ausgabeermächtigungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Diese Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(3) Bei Zweckbindungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bleiben die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, in den übrigen Fällen längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Zweckbindung ausgebracht wurde.

Abschnitt 4 Rücklagen

§ 19

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 vom Hundert der Ist-Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Dies gilt nicht, wenn in der allgemeinen Rücklage des Amtes Betriebsmittel der Kasse nach Satz 2 auch für die amtsangehörigen Gemeinden angesammelt werden.

(3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind dann rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Maßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde oder
4. Ersatzinvestitionen unabweisbar erforderlich werden und die Deckung aus dem allgemeinen Haushalt voraussichtlich nicht erbracht werden kann.

Im Übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

(4) Sonderrücklagen dürfen nicht für die in den Absätzen 2

und 3 genannten Zwecke, zum Haushaltsausgleich oder für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

§ 20

Anlegen von Rücklagen

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Abschnitt 5 Ausgleich des Haushalts

§ 21

Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Diese Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 19 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmefähigkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden; dabei dürfen die in § 19 Abs. 3 genannten Zwecke nicht gefährdet werden.

§ 22

Deckung von Fehlbeträgen

Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

**Abschnitt 6
Finanzplanung**

§ 23

Finanzplanung und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Maßnahmen können nach Abschnitten zusammengefasst werden.

(3) Dem Finanzplan ist eine Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte künftiger Jahre beizufügen.

(4) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Minister des Innern bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(5) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

**Abschnitt 7
Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

§ 24

Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinden sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 25

Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmun-

gen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch verfügbaren Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 26

Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 9 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenermittlung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 27

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist.

§ 28

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der geltenden Fassung entsprechend.

§ 29

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 30

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Ände-

rungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die der Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen, sind diese Ausgaben mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, neue Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben. Bei neuen Verpflichtungsermächtigungen ist die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zu ergänzen.

(4) Beim Nachtragshaushaltsplan kann auf die Darstellung gemäß § 4 Nr. 2 und 4 verzichtet werden.

§ 31

Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festlegungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

§ 32

Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes dies erfordert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für das Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften über Inhalt und Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans absehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.

(3) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann von der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Absatz 2 abgesehen werden. Im Falle des Absatzes 1 sind die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebe im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(4) Vor In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung können die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienenden Ausgaben geleistet werden.

Abschnitt 8 Vermögen

§ 33

Bestandsverzeichnisse

(1) Die Gemeinde hat über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebsanlagen und sonstigen technischen Anlagen aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 200 Euro betragen haben, oder
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

§ 34

Nachweis von Vermögen

(1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

(2) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(4) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte kann die Gemeinde Anlagenachweise führen. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt 9 Jahresrechnung

§ 35

Bestandteile der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Rechenschaftsbericht,
5. die Budgetabschlüsse.

(3) Die Gemeinde kann die Bestände und die Veränderungen ihres Vermögens sowie ihre Verbindlichkeiten und Rücklagen in der Jahresrechnung nachweisen. In diesem Fall findet Absatz 2 Nr. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 36

Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlussstag,
3. die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

§ 37

Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 36 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.

(3) Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt gebildet werden für

1. Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, soweit die Kreditaufnahme im folgenden Jahr gesichert werden kann, und
2. Zuweisungen und Zuschüsse, soweit eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter vorliegt.

(4) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für den Gesamthaushalt gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 38

Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Abschlussstag fällig geworden oder über den Abschlussstag hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 39

Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Vermögensübersicht muss der Stand des Vermögens nach § 34 Abs. 1 und 2 zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, gegliedert nach Aufgabenbereichen und Arten entsprechend der Ordnung des Haushaltsplans.

(2) Aus der Übersicht über Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Verbindlichkeiten gegliedert nach Gläubigern und Fälligkeiten.

(3) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen vom Plan darzustellen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Gesamtüberblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

(5) Für die Budgetabschlüsse gilt § 37 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Höhe der Inanspruchnahme aus der einseitigen Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 6 ist darzustellen.

§ 40

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinden gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

Abschnitt 10
Schlussvorschriften

§ 41

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Anlagekapital - das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen);
2. Abzugskapital - der bei kostenrechnenden Einrichtungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil;
3. Anlagevermögen - die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, nämlich:
 - a) Grundstücke,
 - b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
 - c) dingliche und sonstige vermögenswerte Rechte,
 - d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zwecke der Beteiligung erworben hat,
 - e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat, mit Ausnahme rückzahlbarer Hilfen im sozialen Bereich,
 - f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
 - g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital;
4. außerplanmäßige Ausgaben - Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind;
5. Baumaßnahmen - die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient;
6. durchlaufende Gelder - Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden;
7. Erlass - Verzicht auf einen Anspruch;
8. Fehlbetrag - der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen;
9. fremde Mittel - die in § 12 Nr. 2 und 3 genannten Beträge;
10. Geldanlage - der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln;
11. Haushaltsreste - Einnahmeansätze und Ausgabeermächtigungen, die in das folgende Jahr übertragen werden;
12. Haushaltsvermerke - einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplanes (zum Beispiel Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Ku- und Kw-Vermerke, Sperrvermerke);
13. innere Darlehen - die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln
 1. der Sonderrücklagen,
 2. der Sondervermögen ohne Sonderrechnung
 als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt;
14. Investitionen - Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens;
15. Investitionsförderungsmaßnahmen - Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung;
16. Ist-Ausgaben - die Ausgaben der Kasse;
17. Ist-Einnahmen - die Einnahmen der Kasse;
18. Kassenreste - die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind;
19. Kredite - das unter der Verpflichtung der Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite;
20. Niederschlagung - die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;
21. Schulden - Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten;
22. Soll-Ausgaben - die bis zum Abschlusstag zu leistenden und auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben;
23. Soll-Einnahmen - die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge;

24. Tilgung von Krediten

- a) ordentliche Tilgung - die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,
- b) außerordentliche Tilgung - die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung;

25. überplanmäßige Ausgaben - Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen;

26. Überschuss - der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 21 Abs. 2 genannten Zwecke und für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt übersteigen;

27. Umschuldung - die Ablösung von Krediten durch andere Kredite;

28. Verfügungsmittel - Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen;

29. Vorjahr - das dem Haushaltsjahr vorangegangene Jahr;

30. Vorschüsse und Verwahrgelder - die in § 27 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder.

§ 42

Ausnahmen zur Erprobung von Steuerungsmodellen

(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle können für einzelne Gemeinden auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden. Die Ausnahmen sind zu befristen; sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Über die Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 43

Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 ist noch nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639), zu stellen.

§ 44

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die §§ 1 bis 19, 21 bis 23, 31 bis 34 und 40 bis 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Bestimmungen sind erstmals für die Aufstellung des Haushalts 2003 anzu-

wenden. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639), außer Kraft.

Potsdam, den 26. Juni 2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung über den Erwerb
der Fachhochschulreife im Telekolleg
(Telekolleg-Verordnung - TKV)**

Vom 9. Juli 2002

Auf Grund des § 32 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wesen des Telekollegs
- § 2 Telekolleg-Einrichtungen
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Aufnahme in das Telekolleg unter Vorbehalt
- § 5 Aufnahme in das Telekolleg und Ausscheiden
- § 6 Fachrichtungen und Fächer
- § 7 Einzelfach-Teilnahme
- § 8 Vorkurs
- § 9 Kollegtage
- § 10 Anforderungen und Noten
- § 11 Vornoten
- § 12 Prüfungen
- § 13 Trimesternote
- § 14 Abschlussnoten
- § 15 Abschlussqualifikation und Zeugnis
- § 16 Ergänzende Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Wesen des Telekollegs

(1) Das Telekolleg ist ein Weiterbildungsangebot von Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und der TR-Verlagsunion München und führt zur Fachhochschulreife. Das Telekolleg im Land Brandenburg steht als besonderes Bildungsangebot des Zweiten Bildungsweges unter der staatlichen Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums.

(2) Die Teilnahme am Telekolleg erfolgt durch selbst gesteuertes häusliches Lernen und wird unter anderem unterstützt durch

1. Teilnahme an Kollegtagen,
2. Fernsehsendungen,
3. Lehrbücher und Arbeitsmaterialien,
4. audiovisuelle Lehrmaterialien,
5. computergestützte Lehrmaterialien,
6. internetgestützte Lehrmaterialien und
7. internetgestützte Beratungen zwischen Kollegiaten sowie zwischen Kollegiaten und Tutoren.

(3) Die Kosten für Lehr- und Lernmaterialien, die Fahrtkosten zu den Telekolleg-Einrichtungen sowie die einmalige Anmeldegebühr sind von den Kollegiatinnen und Kollegiaten zu tragen. Die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Prüfungen ist kostenlos.

(4) Ein Lehrgang dauert vier Trimester. Wer im Verlaufe eines Telekolleg-Lehrgangs nicht alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, kann an dem unmittelbar folgenden Telekolleg-Lehrgang teilnehmen und so die noch fehlenden Abschlussnoten erbringen. Die Teilnahme an einem zweiten Telekolleg-Lehrgang gemäß Satz 2 gilt als Wiederholung einer Prüfung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(5) Wer alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998“ in der jeweils geltenden Fassung. Wer nicht alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, erhält für jedes Fach und für jedes Trimester, für das eine Trimesternote erbracht worden ist, ein benotetes Zertifikat.

§ 2

Telekolleg-Einrichtungen

(1) Telekolleg-Einrichtungen sind Volkshochschulen in kommunaler oder Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie werden auf Antrag des Trägers und mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums vom staatlichen Schulamt bestimmt.

(2) Die Leitung einer Telekolleg-Einrichtung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulrat, die oder der im staatlichen Schulamt für den Zweiten Bildungsweg zuständig ist. Die Leitung der Telekolleg-Einrichtung nimmt Aufgaben einer Schulleitung gemäß den §§ 70 und 71 des Brandenburgischen Schulgesetzes wahr.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulrat bestimmt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums eine in der Telekolleg-Einrichtung tätige Lehrkraft als verantwortliche Lehrkraft. Ist die Telekolleg-Einrichtung eine Schule, ist in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter die verantwortliche Lehrkraft. Die verantwortliche Lehrkraft erledigt die laufenden organisatorischen Aufgaben der Telekolleg-Einrichtung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulrat kann eigene Aufgaben dauerhaft oder zeitweilig an die verantwortliche Lehrkraft übertragen. Ist die verantwortliche Lehrkraft eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, überträgt die Schulleiterin oder der Schulrat in der Regel eigene Aufgaben dauerhaft an die verantwortliche Lehrkraft. Die verantwortliche Lehrkraft handelt im Rahmen der Aufgabenübertragung eigenverantwortlich und informiert die Schulleiterin oder den Schulrat in regelmäßigen Abständen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Telekolleg kann aufgenommen werden, wer

1. die Fachoberschulreife oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt und
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen kann.

In das Telekolleg kann außerdem aufgenommen werden, wer

1. eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung bestanden hat.

(2) In das Telekolleg kann nicht aufgenommen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bereits besitzt,
2. sich bereits zwei Mal erfolglos einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterzogen hat,
3. eine Schule oder Einrichtung besucht, deren Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife führt oder
4. sich zu einer Prüfung angemeldet hat, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führt.

(3) Auf die Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden angerechnet

1. die selbständige und verantwortliche Führung eines Familienhaushaltes mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen,
2. bis zur Höchstdauer von einem Jahr die von einem Arbeitsamt bescheinigten Zeiten von Arbeitslosigkeit,
3. ein in einem Betrieb, einer Behörde oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung durchgeführtes Vollzeitpraktikum,
4. bis zur Höchstdauer von einem Jahr ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
5. die um die Hälfte der Länge des Wehrdienstes verkürzte Dauer eines Dienstes bei der Bundeswehr oder
6. die um die Hälfte der Länge des Wehrdienstes verkürzte Dauer eines Wehr- oder Zivildienstes.

(4) Wer keine Wohnung im Land Brandenburg hat oder nicht im Land Brandenburg berufstätig ist, kann in das Telekolleg aufgenommen werden, wenn die Telekolleg-Einrichtungen noch freie Plätze haben.

(5) Wer die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Rahmen freier Plätze als Gast am Telekolleg teilnehmen, sofern dadurch das Bildungsziel der übrigen Kollegiatinnen und Kollegiaten nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Telekolleg-Leitung. Telekolleg-Gäste können an Leistungsnachweisen teilnehmen, erhalten aber keine Trimester- oder Abschlussnoten. Eine Teilnahmebescheinigung für Telekolleg-Gäste wird auch auf Wunsch nicht ausgestellt.

§ 4

Aufnahme in das Telekolleg unter Vorbehalt

(1) Wer eine der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt, kann unter Vorbehalt in das Telekolleg aufgenommen werden.

(2) Wer keine Fachoberschulreife nachweisen kann, aber die erweiterte Berufsbildungsreife oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt, muss

1. unmittelbar vor Beginn des Telekolleg-Lehrgangs an einem Vorkurs teilnehmen,
2. im ersten Trimester mindestens Deutsch, Englisch, Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Sozialkunde oder Wirtschaftslehre [VWL oder BWL]) und ein naturwissenschaftliches oder technisch-informationstechnisches Fach (Biologie, Chemie, Physik [A oder B] oder Technologie/Informatik) belegen und
3. im ersten Trimester in allen vorgeschriebenen Trimesternoten mindestens ausreichende Leistungen erbringen.

Wer die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt hat, bekommt am Ende des ersten Trimesters ein Zeugnis der Fachoberschulreife.

(3) Wer keine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder keine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen kann, muss

1. sich in einer Berufsausbildung befinden und diese bis spätestens zum Ende des dritten Trimesters abschließen oder
2. berufstätig sein und spätestens am Ende des dritten Trimesters vier Jahre Berufstätigkeit nachweisen können.

(4) Für die Zeit der Teilnahme am Telekolleg unter Vorbehalt werden keine benoteten Zertifikate ausgestellt. Werden die Bedingungen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht erfüllt, wird die Aufnahme unter Vorbehalt rückwirkend widerrufen.

§ 5

Aufnahme in das Telekolleg und Ausscheiden

(1) Die Anmeldung zu einem Telekolleg-Lehrgang erfolgt innerhalb der bestimmten Frist bei einer der bekannt gegebenen Telekolleg-Geschäftsstellen oder bei einer Telekolleg-Einrichtung. Bei der Anmeldung sollen die gewünschte Telekolleg-Einrichtung und die gewünschte Fachrichtung genannt werden.

(2) Aufnahme in das Telekolleg erfolgt nur im Rahmen der

freien Plätze der Telekolleg-Einrichtungen. Zunächst werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die an dem unmittelbar vorhergehenden Telekolleg-Lehrgang - auch als Einzelfach-Teilnahme - oder unmittelbar vor Beginn des Telekolleg-Lehrgangs an einem Vorkurs teilgenommen haben. Bei Übernachfrage werden dann zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen. Innerhalb dieser Gruppe entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Telekolleg-Einrichtung ihrer Wahl nicht aufgenommen werden können, wird die Aufnahme an anderen Telekolleg-Einrichtungen angeboten, die noch freie Plätze haben. Anmeldungen nach Ablauf der bestimmten Frist können nur im Rahmen noch freier Plätze berücksichtigt werden.

(3) Nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Telekolleg-Geschäftsstelle erfolgt die Aufnahme in eine bestimmte Telekolleg-Einrichtung durch schriftlichen Bescheid der Telekolleg-Einrichtung. Vor der Aufnahme prüft die Telekolleg-Einrichtung das Vorliegen der persönlichen Aufnahmevoraussetzungen. Hierzu sind von der Bewerberin oder dem Bewerber die nötigen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen.

(4) Ein Wechsel zwischen Telekolleg-Einrichtungen innerhalb des Landes Brandenburg oder von einer Telekolleg-Einrichtung eines anderen am Telekolleg teilnehmenden Landes zu einer Telekolleg-Einrichtung im Land Brandenburg ist zu Beginn eines jeden Trimesters möglich, sofern die aufnehmende Telekolleg-Einrichtung über freie Plätze verfügt. Die Entscheidung trifft die aufnehmende Telekolleg-Einrichtung.

(5) Bei einem Wechsel der Telekolleg-Einrichtungen werden die bisher erworbenen Trimester- und Abschlussnoten anerkannt.

(6) Die Teilnahme am Telekolleg endet mit dem Ablauf des Telekolleg-Lehrgangs. Die Einzelfach-Teilnahme endet mit dem Ablauf der Behandlung der belegten Fächer. Aus dem Telekolleg scheidet vorzeitig aus, wer die Pflicht zur Teilnahme an den Kollegtagen nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht erbringt, die Gebühren nicht bezahlt oder dies schriftlich beantragt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Telekolleg-Einrichtung nach Anhörung durch schriftlichen Bescheid.

§ 6

Fachrichtungen und Fächer

(1) Das Telekolleg wird in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen durchgeführt. Die Zuordnung zu den Fachrichtungen erfolgt in der Regel gemäß der Berufsausbildung oder der beruflichen Erfahrung mit der Aufnahme in das Telekolleg. Wird statt einer Berufsausbildung oder beruflicher Erfahrung die Führung eines Familienhaushaltes nachgewiesen, kommt als Fachrichtung in der Regel Sozialwesen in Betracht. Die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Fachrichtung trifft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Leitung der Telekolleg-Einrichtung.

(2) Für alle Fachrichtungen sind die Fächer Deutsch, Englisch,

Geschichte, Mathematik, Physik (A) und Sozialkunde verbindlich. Zusätzlich sind verbindlich

1. in der Fachrichtung Technik die Fächer Chemie, Physik (B) und Technologie/Informatik,
2. in der Fachrichtung Wirtschaft die Fächer Technologie/Informatik, Wirtschaftslehre (VWL) und Wirtschaftslehre (BWL) und
3. in der Fachrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie sowie nach Wahl Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre (VWL).

(3) Die Fächer des Telekollegs werden trimesterweise behandelt. Dabei werden die Fächer

1. Englisch in vier Trimestern,
2. Deutsch und Mathematik in drei Trimestern und
3. Geschichte, Sozialkunde, Physik (A), Chemie, Physik (B), Technologie/Informatik, Wirtschaftslehre (VWL), Wirtschaftslehre (BWL), Biologie und Psychologie in einem Trimester

behandelt.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann bestimmen, dass die Fachgruppen für die Fächer einzelner Fachrichtungen nur an bestimmten Telekolleg-Einrichtungen eingerichtet werden.

§ 7

Einzelfach-Teilnahme

(1) Statt der Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang ist auch die Teilnahme nur an einem Fach oder an mehreren Fächern möglich. Die Bestimmungen gemäß § 4 finden für die Einzelfach-Teilnahme keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Die Einzelfach-Teilnahme ist nur im Rahmen der freien Plätze einer Telekolleg-Einrichtung möglich.

(2) Wer im unmittelbaren Anschluss an eine Einzelfach-Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang teilnimmt, dem werden die in Einzelfach-Teilnahme im unmittelbar vorhergehenden Telekolleg-Lehrgang erworbenen Trimester- und Abschlussnoten anerkannt.

(3) Neben der Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang können nicht verbindliche Fächer zusätzlich durch Einzelfach-Teilnahme gewählt werden.

(4) Wem bei Einzelfach-Teilnahme eine Trimesternote erteilt worden ist, erhält ein benotetes Zertifikat.

§ 8

Vorkurs

(1) Der Vorkurs dient der Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Fachoberschulreife ist die Teilnahme am Vorkurs ver-

pflichtend. Für die übrigen Kollegiatinnen und Kollegiaten wird die Teilnahme am Vorkurs empfohlen.

(2) Der Vorkurs führt inhaltlich und methodisch in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik an das Anforderungsniveau der Fachoberschulreife heran. Die Lerngegenstände werden durch allgemeine methodische Hilfestellungen ergänzt.

(3) Der Vorkurs wird in Form von Fernsehsendungen und gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Lehr- und Lernmaterialien angeboten. Bei ausreichend großer Teilnehmerzahl führen die Telekolleg-Einrichtungen begleitend Kollegtage durch. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(4) Für den Vorkurs werden in der Regel Fachgruppen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik gebildet. Die Dauer der Fachgruppen-Beratungen beträgt in der Regel je eine Doppelstunde (90 Minuten). Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kollegtage sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Vorkurs gilt § 5 entsprechend.

§ 9

Kollegtage

(1) In jedem Trimester finden in der Regel sechs Kollegtage statt. Die Kollegtage finden in der Regel an Samstagen oder verteilt an mehreren Abenden und in der Regel außerhalb der Schulferienzeiten statt. Die Termine werden von den Telekolleg-Einrichtungen festgelegt. Die Teilnahme an den Kollegtagen ist Pflicht. Eine Beurlaubung oder Entschuldigung von Fehlen ist nur zulässig, wenn die Teilnahme unmöglich ist oder eine unzumutbare persönliche Härte wäre. Die Entscheidung trifft die Telekolleg-Einrichtung.

(2) Eine grundsätzliche Befreiung von der Teilnahme an den Kollegtagen ist auf Antrag in besonderen Fällen möglich, wenn die Teilnahme eine unzumutbare persönliche Härte wäre, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Lehrgangsziel auch ohne Kollegtag-Teilnahme erreicht werden kann und wenn mit der Telekolleg-Einrichtung Verfahren der Teilnahme an den verbindlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen vereinbart worden sind. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(3) Während der Kollegtage werden nach einem Stundenplan entsprechend den in dem jeweiligen Trimester behandelten Fächern unter der Leitung von Lehrkräften Fachgruppen gebildet. Die Dauer einer Fachgruppen-Beratung beträgt

1. für die Fächer Englisch und Mathematik je eine Doppelstunde (90 Minuten) und
2. für die übrigen Fächer je eine Stunde (45 Minuten).

Die Teilnahme an den Fachgruppen ist für alle verbindlichen Fächer der eigenen Fachrichtung sowie bei Einzelfach-Teilnahme Pflicht.

(4) Die Fachgruppen beraten fachliche Fragen des Lernstoffes

und unterstützen den Lernprozess des Einzelnen durch einen Erfahrungsaustausch. Die Lehrkräfte helfen fachlich und methodisch und stellen von Kollegtag zu Kollegtag Aufgaben. Die Fachgruppen folgen im Lernstoff den Lehrsendungen und den sonstigen Lehr- und Lernmaterialien des Telekollegs.

(5) Die Lehrkräfte im Telekolleg haben in der Regel eine Lehrbefähigung für die Fächer in der Sekundarstufe II. Lehrkräfte, die im Vorkurs eingesetzt werden, haben in der Regel mindestens eine Lehrbefähigung für die Fächer in der Sekundarstufe I.

§ 10

Anforderungen und Noten

(1) Für das Telekolleg gelten grundsätzlich die Anforderungen der Fachoberschule mit dem Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Unterrichtsstoff wird durch die Lehr- und Lernmaterialien, die für jeden Lehrgang angeboten werden, bestimmt.

(2) Die Leistungen im Telekolleg werden mit den Noten „sehr gut“ (Note 1) bis „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus Note und Zehntelnote besteht.

§ 11

Vornoten

(1) Etwa in der Mitte eines Trimesters wird in jeder Fachgruppe von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft eine schriftliche Kurzprüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt, die Auskunft über die Lernentwicklung geben soll. Die Ergebnisse der Kurzprüfungen werden bewertet.

(2) Am Ende eines jeden Trimesters, aber noch vor dem Termin der schriftlichen Prüfung, legt die eine Fachgruppe leitende Lehrkraft eine Vornote fest. In die Vornote gehen mit demselben Gewicht die Bewertungen für die Kurzprüfung, für die von Kollegtag zu Kollegtag zu erledigenden Aufgaben und für die Qualität der Teilnahme an den Beratungen innerhalb der Fachgruppen ein. Ist die Qualität der Teilnahme an den Beratungen im Einzelfall nicht zu bewerten oder war eine Kollegiatin oder ein Kollegiat gemäß § 9 Abs. 2 von der Teilnahme an den Kollegtagen befreit, wird mit Zustimmung der Leitung der Telekolleg-Einrichtung die Vornote mit gleichem Gewicht aus den Bewertungen für die Kurzprüfung und für die von Kollegtag zu Kollegtag zu erledigenden Aufgaben berechnet. Liegt die Vornote rechnerisch genau zwischen zwei Notenstufen, rundet die Lehrkraft nach fachlichem und pädagogischem Ermessen. Die Vornote wird den Kollegiatinnen und Kollegiaten von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Prüfungen

(1) Für jeden Telekolleg-Lehrgang wird ein Prüfungsausschuss

gebildet. Den Vorsitz führt die Schürätin oder der Schürat, die oder der im staatlichen Schulamt für den Zweiten Bildungsweg zuständig ist. Die oder der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft oder von Fall zu Fall an die verantwortliche Lehrkraft übertragen. Die den Vorsitz führende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die verantwortliche Lehrkraft sowie diejenigen Lehrkräfte, die in dem jeweiligen Trimester Fachgruppen leiten.

(2) Am Ende eines jeden Trimesters findet in jedem Fach eine schriftliche Prüfung statt. Die Prüfungen

1. in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende des dritten aufsteigenden Trimesters,
2. im Fach Englisch am Ende des vierten aufsteigenden Trimesters sowie
3. in den Fächern Physik (B), Wirtschaftslehre (BWL) und Psychologie

werden als zentrale Abschlussprüfungen mit vom für Schule zuständigen Ministerium gestellten Aufgabenstellungen durchgeführt. Die übrigen Prüfungen werden als Fachgruppen-Prüfungen durchgeführt. An den Prüfungen kann teilnehmen, wer ordnungsgemäß an den Kollegtagen und den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen teilgenommen hat.

(3) Die schriftlichen Prüfungen dauern

1. im Fach Deutsch im dritten aufsteigenden Trimester 180 Minuten,
2. in den Fächern Mathematik, Englisch, Physik (B), Wirtschaftslehre (BWL) und Biologie sowie im Fach Deutsch im ersten und zweiten aufsteigenden Semester 120 Minuten und
3. in den übrigen Fächern 90 Minuten.

Sie werden unter Aufsicht geschrieben.

(4) Die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen finden zu vom für Schule zuständigen Ministerium bestimmten Zeitpunkten statt. Die schriftlichen Fachgruppen-Prüfungen finden außerhalb der üblichen Kollegtag-Zeiten zu Zeitpunkten statt, die auf Vorschlag der die Fachgruppen leitenden Lehrkräfte zu Beginn eines Trimesters von der Leitung der Telekolleg-Einrichtung festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft korrigiert, bewertet und begutachtet und der Leitung der Telekolleg-Einrichtung vorgelegt. Die Leitung der Telekolleg-Einrichtung entscheidet, ob eine Zweitkorrektur stattfindet. Bei zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen findet eine Zweitkorrektur in jedem Fall statt, wenn die Kollegiatin oder der Kollegiat der Bewertung der Prüfungsarbeit widerspricht. Die Zweitkorrektur wird im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt von einer Lehrkraft angefertigt, die das Fach im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife unterrichtet. Wird keine Zweitkorrektur angefertigt oder wird die Erstkorrektur durch die Zweitkorrektur bestätigt, gilt die Bewertung der Fachgruppen-Lehrkraft. Weicht die Zweitkorrek-

tur von der Erstkorrektur ab, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf der Grundlage beider Gutachten und beider vorgeschlagenen Bewertungen eine Bewertung fest, die eine der beiden Vorschläge bestätigt oder die ein Zwischenwert ist.

(6) Weicht die Bewertung einer Prüfungsarbeit um mehr als zwei Notenstufen von einer Vornote ab oder stellt die Kollegiatin oder der Kollegiat spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsarbeit einen schriftlichen Antrag, findet eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsaufgabe wird von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft gestellt. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die Prüfung wird unter Vorsitz der Leitung der Telekolleg-Einrichtung von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft durchgeführt und in ihrem wesentlichen Verlauf protokolliert. Die die Fachgruppe leitende Lehrkraft und die Leitung der Telekolleg-Einrichtung beraten das Prüfungsergebnis und legen auf Vorschlag der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft die Bewertung fest. Auf Grundlage der Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zwei zu eins, gegebenenfalls durch Rundung, die Prüfungsnote festgelegt.

(7) Die Prüfungsnoten werden den Kollegiatinnen und Kollegiaten umgehend schriftlich mitgeteilt.

(8) Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus schwerwiegenden und nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Teilnahme an einem Nachholtermin möglich, wenn das Vorliegen der Gründe gegenüber der Leitung der Telekolleg-Einrichtung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

(9) Werden im Zusammenhang mit einer Prüfung Täuschungshandlungen begangen, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Sind die Täuschungshandlungen besonders schwerwiegend, kann die Kollegiatin oder der Kollegiat von der Leitung der Telekolleg-Einrichtung mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes von der weiteren Teilnahme am gesamten Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 13

Trimesternote

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der Prüfungsnote wird im Verhältnis eins zu zwei von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft die Trimesternote festgelegt. Eine Trimesternote wird nur festgelegt, wenn die Pflicht zur Teilnahme an den Kollegiaten und an den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen vollständig erfüllt worden ist.

(2) Liegt die Trimesternote rechnerisch genau zwischen zwei Notenstufen, wird von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft unter Würdigung der Gesamtleistung in dem Trimester die obere oder untere Notenstufe als Trimesternote festgelegt. Wurde die Prüfungsnote bereits gemäß § 12 Abs. 6 durch Auf- oder Abrunden festgelegt, darf bei der Festlegung der Trimesternote nicht erneut in dieselbe Richtung auf- oder abgerundet werden.

§ 14

Abschlussnoten

(1) Liegen am Ende eines Lehrgangs oder zweier aufeinander folgender Lehrgänge alle Trimesternoten vor, wird für jedes vorgeschriebene Fach einer Fachrichtung eine Abschlussnote gebildet. Dabei gelten Physik (A) und Physik (B) sowie Wirtschaftslehre (VWL) und Wirtschaftslehre (BWL) als ein Fach.

(2) Wird ein Fach nur während eines Trimesters behandelt, ist die Trimesternote die Abschlussnote.

(3) Wird ein Fach während mehrerer Trimester behandelt, wird aus den Trimesternoten aller Trimester rechnerisch die Abschlussnote berechnet. Ergibt die Berechnung keine glatte Note, wird in Richtung der Trimesternote des Trimesters gerundet, das mit einer zentralen Abschlussprüfung beendet worden ist.

§ 15

Abschlussqualifikation und Zeugnis

(1) Wer am Ende eines Telekolleg-Lehrgangs oder zweier unmittelbar aufeinander folgender Telekolleg-Lehrgänge die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie in allen vorgeschriebenen Fächern mindestens „ausreichende“ Abschlussnoten nachweist, hat die Abschlussqualifikation für die Fachhochschulreife erfüllt und erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife. Hat eine Kollegiatin oder ein Kollegiat an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Telekolleg-Lehrgängen teilgenommen und in einem Fach in beiden Telekolleg-Lehrgängen Abschlussnoten erhalten, wird die bessere Abschlussnote in die Abschlussqualifikation übernommen.

(2) Die Abschlussqualifikation für die Fachhochschulreife wird auch erfüllt, wenn höchstens zwei nicht „ausreichende“ Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern durch Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern ausgeglichen werden können, die besser als „ausreichend“ sind. Hierfür gelten folgende Regeln:

1. Nur eine der nicht „ausreichenden“ Abschlussnoten darf „ungenügend“ sein,
2. eine „mangelhafte“ Abschlussnote wird durch eine mindestens „gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „befriedigende“ Abschlussnoten ausgeglichen,
3. eine „ungenügende“ Abschlussnote wird durch eine „sehr gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „gute“ Abschlussnoten ausgeglichen,
4. Abschlussnoten in Fächern mit zentraler Abschlussprüfung können nur durch Abschlussnoten in Fächern mit zentraler Abschlussprüfung ausgeglichen werden,
5. eine „ungenügende“ Abschlussnote im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Abschlussnoten aller vorgeschriebenen Fächer, gegebenenfalls die Abschlussnoten zusätzlich in Einzelfach-Teilnahme belegter Fächer und die Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird aus den Abschlussnoten aller vorgeschriebenen Fächer auf eine Zehntelnote genau berechnet und nicht gerundet. Das Muster

für das Zeugnis wird in Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

(4) Wer am Vorkurs teilgenommen hat und am Ende des ersten Trimesters in allen vorgeschriebenen Fächern mindestens „ausreichende“ Abschlussnoten nachweist, hat die Abschlussqualifikation für die Fachoberschulreife erfüllt und erhält ein Zeugnis.

(5) Die Abschlussqualifikation für die Fachoberschulreife wird auch erfüllt, wenn höchstens eine nicht mindestens „ausreichende“ Abschlussnote in vorgeschriebenen Fächern durch Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern ausgeglichen werden kann, die besser als „ausreichend“ sind. Hierfür gelten folgende Regeln:

1. eine „mangelhafte“ Abschlussnote wird durch eine mindestens „gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „befriedigende“ Abschlussnoten ausgeglichen,
2. eine „ungenügende“ Abschlussnote wird durch eine „sehr gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „gute“ Abschlussnoten ausgeglichen,
3. eine nicht mindestens „ausreichende“ Abschlussnote in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kann nur durch Abschlussnoten in den genannten Fächern ausgeglichen werden,
4. eine „ungenügende“ Abschlussnote im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Das Zeugnis der Fachoberschulreife enthält die im ersten Trimester erworbenen Trimesternoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik und die Abschlussnoten der Fächer Sozialkunde und Chemie. Das Muster für das Zeugnis wird in Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

§ 16

Ergänzende Bestimmungen

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten mit Behinderungen werden auf Antrag bei Leistungsfeststellungen und in Prüfungen der Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit und die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht verändert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, wenn andernfalls eine unzumutbare persönliche Härte entstünde und wenn die Abweichung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Gewährleistung der Anforderungen unbedenklich ist.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere die Verteilung der Fächer auf die Trimester und die Termine für die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen, werden vom für Schule zuständigen Ministerium in Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Verwaltungsvorschriften zur Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II“ vom 17. Dezember 1992 (ABl. MBS 1993 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKstV)

Vom 15. Juli 2002

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne des § 45a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2002 folgende Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. 0,267 Euro je Personenkilometer für Unternehmen der Unternehmensgruppe 1, die überwiegend Linienverkehr in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohner mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen oder ausschließlich mit Straßenbahnen in sonstigen Gemeinden und Landkreisen durchführen;
2. 0,191 Euro je Personenkilometer für Unternehmen der Unternehmensgruppe 2, die Linienverkehr in Städten über 100 000 Einwohner mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen durchführen;
3. 0,135 Euro je Personenkilometer für Unternehmen der Unternehmensgruppe 3, die ausschließlich Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Oberleitungsbussen durchführen.

§ 2

Die Grundlage für die Zuordnung der Unternehmen nach § 1

Nr. 1 und 2 bilden die jeweils vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik ausgewiesenen, stichtagsbezogenen Bevölkerungszahlen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. II S. 222) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Vom 24. Juli 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit

1. § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) und
2. § 32 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 2 Nr. 31 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747, 775) neu gefasst worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2001 (GVBl. II S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma am Ende von Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 22 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 33a Abs. 1 und 2 des Fahrlehrergesetzes, deren Überwachung sowie die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes,“.
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung von besonderen Aufbauseminaren nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes gemäß § 36 Abs. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Kursleitern zur Durchführung von besonderen Aufbauseminaren nach § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes gemäß § 43 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung gemäß § 66 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern gemäß § 71 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Erteilung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Bestimmungen des § 36 Abs. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung, des § 43 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, des § 66 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie des § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung,“.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 zuständig ist,“.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Ausführungen des Fahrlehrergesetzes und der auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufgaben der Überwachung, soweit nicht das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 zuständig ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

432

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 19 vom 8. August 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0